



Aktuelle Informationen rund um die zahnärztliche Praxis /-verwaltung

Februar 2017

Liebe CB NEWS-Leser,

mit leichter Verspätung startet CBNEWS in das Jahr 2017. Mal sehen, was wir in diesem Jahr in unserem Bereich an Neuem erfahren dürfen. Direkte Auswirkungen des neuen amerikanischen Präsidenten auf die Zahnarztpraxis sind ja gottlob nicht zu erwarten.

Neu auf dem Buchmarkt ist ein Nachschlagewerk erschienen, das zu schreiben mir selbst sehr am Herzen lag: Wiederherstellung konventioneller und implantatgetragener Zahnersatz mit vielen Schnellübersichten (Best.-Nr. 66060). Der „Begründungskatalog“ wurde ergänzt und neu aufgelegt. Er enthält 55 neue Begründungen. Bestellung nimmt der Zahnärztliche Fachverlag in Herne (www.zfv.de) gern an. Dort ist ebenfalls

Herzliche Grüße aus Haltern am See
Christine Baumeister-Henning und Team

Aktuelle Seminartermine!

Abrechnung für Einsteiger - Grundkurs -

20./21.02.2017 in Haltern am See

Materialverwaltung mit System

22.02.2017 in Haltern am See

Professionelles Konfliktmanagement

03.03.2017 in Haltern am See

Organisation der Praxisverwaltung

04.03.2017 in Haltern am See

Gesund und sicher durch den Arbeitstag

04.03.2017 in Haltern am See

Weitere Kursangebote und ein Anmeldeformular finden Sie in der Anlage.

Anmeldung per Mail/FAX:

info@ch-baumeister.de

FAX 02364-60 68 30

Impressum CBNEWS

Herausgeberin: Christine Baumeister-Henning
Heitken 20, 45721 Haltern am See
Tel. 02364/6 85 41/FAX: 02364/60 68 30,
info@ch-baumeister.de

Aufklärung im Zusammenhang mit der Durchführung einer Wurzelkanalbehandlung

OLG Koblenz, Az.: 5 U 603/15 vom 23.09.2015

Ein Zahnarzt vor einer Zahnextraktion über die Möglichkeit einer Wurzelkanalbehandlung aufzuklären hat. Demgegenüber hat vor einer Wurzelkanalbehandlung in der Regel eine Aufklärung über eine Zahnextraktion als alternative Behandlungsmöglichkeit nicht zwingend zu erfolgen. Der Patient ließ in mehreren Sitzungen vom beklagten Zahnarzt eine Wurzelkanalbehandlung an einem Zahn durchführen. Im weiteren Verlauf ließ er diesen Zahn durch einen anderen Zahnarzt extrahieren. Der Patient behauptet, der Zahn habe aufgrund der fehlerhaften Behandlung des Beklagten extrahiert werden müssen. Über diese mögliche Folge – wie auch eine Extraktion als Behandlungsalternative – sei er indes vor der Wurzelkanalbehandlung nicht aufgeklärt worden. Eine Aufklärung über die Möglichkeit einer Zahnextraktion oder Hemisektion sei jedoch nach Auffassung des Gerichts nicht geboten gewesen. Eine Verpflichtung zur Aufklärung bestehe lediglich dann, wenn für eine medizinisch sinnvolle und indizierte Therapie mehrere Behandlungsalternativen zur Verfügung stehen, welche zu unterschiedlichen Belastungen für den Patienten führten oder unterschiedliche Risiken und/oder Erfolgsaussichten böten. Die Extraktion eines Zahnes stelle jedoch gegenüber der auf Wurzelkanalbehandlung keine Alternative im oben genannten Sinne dar, weil letzte auf die Erhaltung des Zahnes gerichtet sei.

Soweit einiger Beweis für ein gewissenhaftes Aufklärungsgespräch erbracht worden sei, solle dem Arzt im Zweifel geglaubt werden, dass die Aufklärung auch im Einzelfall in der gebotenen Weise geschehen sei. Der Beklagte habe ausweislich der Behandlungsdokumentation „über Nachteile“ aufgeklärt. Dieser Dokumentationsnachweis spreche für ein ordnungsgemäßes Aufklärungsgespräch, welches zur Grundlage einer wirksamen Einwilligung in die Behandlung gemacht werden könne.

Die aktuelle Leserfrage

Frage: „Was können wir für das Verschließen des Schraubenkanals bei einer älteren Implantatkronen berechnen?“

Antwort: Bei einer neu angefertigten Implantatkronen ist der Verschluss des Schraubenkanals Leistungsbestandteil der GOZ-Nr. 2200. Der Verschluss eines Schraubkanals bei einer bereits vorhandenen Krone ist jedoch in der GOZ nicht beschrieben. Deshalb muss diese Leistung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet werden. Als Analoggebühr ist die Nr. 2060 als gleichwertige Leistungen denkbar.

Folgen fehlender Unterlassenaufklärung

LG Mönchengladbach, Az. 4 S 74/14 vom 7. Januar 2015

Im Streitfall ging es um den Zahn 34 vor, der eine apicale Aufhellung aufwies. Der Zahnarzt wies die Patientin auf die Notwendigkeit einer Wurzelkanalbehandlung hin. Die Patientin wollte aber noch warten. Dies war so in der Patientenakte dokumentiert. Das Gericht entschied jedoch, dass dies den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Aufklärung nicht genügt. Der Zahnarzt hätte die Patientin umfassend über die möglichen Folgen aufzuklären und dies entsprechend dokumentieren müssen. „Erst bei hinreichender, umfassender, sich auf die Folgen des Unterbleibens der Behandlung erstreckender Aufklärung kann sich der Patient – auch bei scheinbaren Routineeingriffen wie einer Wurzelkanalbehandlung – ein genaues Bild über die Folgen des Zuwartens machen. Erfolgt eine Aufklärung nicht, was bei unterbliebener Dokumentation vermutet wird, ergibt sich hieraus die Pflichtverletzung, die zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt.“

Eigenständige Tätigkeit des Dentallabors ist unzulässig

SG Mainz, Az.: S 16 KA 361/12 vom 02.12.2015

Wenn ein Patient das Dentallabor eigenständig und ohne Absprache mit dem Zahnarzt aufsucht und der Zahntechniker seinen Wünschen entsprechende Änderungen an Prothesen ausführt, muss der Zahnarzt dennoch die Gewährleistung übernehmen. Da im verhandelten Fall der Zahnarzt Kenntnis davon gehabt hat, dass sich die Patientin für Nachbesserungen ins Dentallabor begibt, sei ihm ein Organisationsverschulden dahingehend anzulasten, dass er der Patientin die Möglichkeit eröffnete, unmittelbar im Dentallabor Änderungen zu verlangen, ohne seine Vertragspartner des Dentallabors ausreichend zu instruieren. Obwohl das Dentallabor in Tätigkeit für den Kläger keine Änderungen hätte vornehmen dürfen, die zu einer Mangelhaftigkeit des Zahnersatzes führten, liegen die vorgenommenen Änderungen aber innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Vertragszahnarztes. In Zurechnung des Verschuldens des Dentallabors entsprechend § 278 BGB ist dem Kläger zumindest Fahrlässigkeit hinsichtlich der Pflichtverletzung in Form einer nicht dem zahnärztlichen Standard entsprechenden Versorgung anzulasten. Er muss sich ein etwaiges Verschulden des Zahnlabors zurechnen lassen.